

# RS Lvwg 2017/9/7 VGW- 242/003/RP08/1114/2017

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.09.2017

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

07.09.2017

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §10 Abs1

AVG §13 Abs3

## Rechtssatz

Nach der ständigen Judikatur des VwGH muss ein Vertreter schon zum Zeitpunkt seines Handelns zumindest schlüssig zu erkennen geben, dass er als Vertreter einer bestimmten anderen Person tätig wird. Der Mangel einer Vollmacht bei einer auf ein Vollmachtsverhältnis hinweisenden Eingabe ist nach der Rechtsprechung als Mangel im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG zu werten, der durch einen entsprechenden Auftrag zu beheben ist (vgl. etwa VwGH 24.2.2005, Zl. 2004/07/0170, u.v.a.).

Nach der ständigen Rechtsprechung kann in Entsprechung eines solchen Verbesserungsauftrages eine (fehlerfreie) Vollmachtsurkunde nicht nur nachgereicht, sondern auch (bei mündlicher Bevollmächtigung im Innenverhältnis) erst im Nachhinein errichtet werden. Entscheidend ist nämlich nicht die - möglicherweise nach der Setzung der Verfahrenshandlung liegende - Datierung der Bevollmächtigungsurkunde, sondern, dass das Vollmachtsverhältnis tatsächlich im Zeitpunkt der Setzung der Verfahrenshandlung durch den Vertreter bereits bestanden hat (vgl. VwGH 21.5.2012, Zl. 2008/10/0085).

## Schlagworte

Verfahrensrecht: Zurückweisung, Beschwerde, Vollmachtsurkunde, Mängelbehebung, Mindestsicherung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGW:2017:VGW.242.003.RP08.11114.2017

## Zuletzt aktualisiert am

07.12.2017

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)